

RS UVS Niederösterreich 2001/01/09 Senat-MD-98-800

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2001

Rechtssatz

In den vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen nicht eingetragene Ruhepausen sind nicht gehaltenen Ruhepausen gleichzuhalten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at